
Grundsatz der Subsidiarität

Laut Art. 6, Abs. 1 d) SERV-Gesetz (SERVG) darf die SERV ihre Versicherungen nur in Ergänzung zur Privatwirtschaft anbieten. Die SERV-Verordnung (SERV-V) konkretisiert diese Vorgabe in Art. 5, Abs. 3. Gemäss Art. 5, Abs. 3 SERV-V soll sich die SERV bezüglich der Abgrenzung zwischen marktfähigen und nicht-marktfähigen Risiken an der Praxis der Europäischen Union orientieren. Diese Praxis ist insbesondere in der Mitteilung der europäischen Kommission zu kurzfristigen Exportkreditversicherungen¹ geregelt.

Veröffentlichung der Abgrenzungskriterien

Die nachfolgend dargestellten Kriterien für die Abgrenzung der marktfähigen von den nicht-marktfähigen Risiken werden durch diese Information gemäss Art. 5 Abs. 4 SERV-V veröffentlicht.

Marktfähige/nicht-marktfähige Risiken

Als marktfähig betrachtet werden wirtschaftliche und politische Risiken für Schuldner innerhalb der EU und in gewissen einkommensstarken OECD-Ländern², wenn die Höchsttrisikodauer (Fabrikationsdauer zzgl. Kreditlaufzeit) weniger als 24 Monate beträgt.

Die Liste der Länder, in welche Geschäfte als marktfähig gelten, kann von der Kommission selbstständig oder auf Anmeldung von Mitgliedsstaaten unter gewissen Voraussetzungen (bspw. ein deutlicher Rückgang bei der privaten Kreditversicherungskapazität) abgeändert werden. Diese Änderungen werden für die Länderdeckungspraxis der SERV übernommen. So wurde z.B. Griechenland 2012-2014 vorläufig von dieser Liste gestrichen.

Als generell nicht-marktfähig gelten die Exportgeschäfte in Länder, die nicht auf der Liste der EU-Kommission aufgeführt sind. Bei mittel- und langfristigen Geschäften in die aufgeführten Länder ist die Erhebung einer marktgerechten Prämie sicherzustellen. Das im Prämientarif verankerte Prämienmodell der SERV gewährleistet die Erhebung einer marktgerechten Versicherungsprämie für diese Geschäfte.

Falls ein Exporteur ein kurzfristiges Geschäft in ein Land, welches auf der Liste der EU-Kommission aufgeführt ist, bei der SERV versichern möchte, muss er **zwei Absagen von privaten Exportkreditversicherern** vorlegen. Falls diese vorhanden sind, kann die SERV dieses Risiko als ein vorübergehend nicht-marktfähiges Risiko anerkennen. Es wird eine marktgerechte Prämie erhoben.

Abgrenzungskriterien

Die Abgrenzungskriterien lassen sich somit wie folgt zusammenfassen:

1. Das Exportgeschäft findet in ein Land statt, das **nicht auf der Liste der EU-Kommission** aufgeführt wird.
→ nicht-marktfähiges Geschäft; ein Versicherungsangebot der SERV ist möglich.

¹ Mitteilung der Kommission vom 19.12.2012 ([2012/C 392/01](#))

² Abschliessende Liste der EU-Kommission: Alle Mitgliedsstaaten der EU, Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, die USA und das Vereinigte Königreich.

2. Das Exportgeschäft findet in ein Land statt, **das auf der Liste der EU-Kommission** aufgeführt wird und eine **Höchstrisikodauer ab 24 Monaten** hat:
→ nicht-marktfähiges Geschäft; ein Versicherungsangebot der SERV mit marktgerechten Prämien ist möglich.
3. Das Exportgeschäft findet in ein Land statt, **das auf der Liste der EU-Kommission** aufgeführt wird und eine **Höchstrisikodauer von weniger als 24 Monaten** hat:
→ marktfähiges Risiko, ein Versicherungsangebot der SERV ist in der Regel nicht möglich.
→ kann der Versicherungsnehmer zwei Absagen von privaten Exportkreditversicherern vorlegen; ein Versicherungsangebot der SERV mit marktgerechten Prämien ist als Ausnahme möglich.

Prüfverfahren der SERV

Das folgende Schaubild bildet das Standard-Prüfungsverfahren der SERV zur Sicherung der Subsidiarität ab:

